



Stellungnahme des CCSR (Competence Centers Steuern und Recht) zu elektronischen Rechnungen

Mai 2011

Koordination: Thorsten Brand
Stefan Groß

Autoren: Oliver Berndt, B & L Management Consulting GmbH
Jürgen Biffar, DocuWare AG
Thorsten Brand, Zöller & Partner GmbH
Dr. Jens Bücking, Rechtsanwalt
Stefan Gross, Steuerberater bei Peters, Schöneberger und Partner
Carmen Heinemann, fme AG
Peter Luzar, Consultec Dr. Ernst GmbH
Gerhard Schmidt, Compario Media - Edition - Consult
Dr. Dietmar Weiß, DWB Dr. Dietmar Weiss Beratung

Über das Competence Center Steuern und Recht

Das Competence Center „Steuern und Recht“ beschäftigt sich mit allen steuerlichen und rechtlichen Fragestellungen im Umfeld elektronischer Archivierung, Dokumenten Management und Enterprise Content Management.

Die wichtigsten Bereiche sind hierbei:

- Steuerrechtliche Vorgaben, insbesondere die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) und Umsatzsteuer
- Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)
- Handelsrechtliche Vorgaben
- Privatrechtliche Vorgaben
- Datenschutzrechtliche Aspekte
- Rechtssicherer Einsatz von digitalen Signaturen
- Branchenspezifika (Pharma, Automotive, Behörden)
- Sonstige DMS-bezogene regulatorische Anforderungen

Typische Themen in den obigen Bereichen sind:

- Archivierung von papierbasierten Eingangs- und Ausgangsdokumenten
- Archivierung von elektronischen Eingangs- und Ausgangsdokumenten
- Archivierung von Dokumenten mit elektronischer Signatur
- Archivierung von E-Mails
- Archivierung von steuerrelevanten Daten
- Revisionsicherheit (Nachvollziehbarkeit, Dokumentation, Vollständigkeit, Unveränderbarkeit)
- Löschpflichten von personenbezogenen Daten und Dokumenten
- Inhalte einer Verfahrensdokumentation
- Verwaltung von Aufbewahrungsfristen
- Praktische Umsetzung von regulatorischen Anforderungen

Das CC „Steuern und Recht“ ist die verbandsinterne Anlaufstelle für alle DMS-bezogenen rechtlichen Fragestellungen. Zielsetzung ist der Wissenstransfer zu den Mitgliedern, Verbesserung der Meinungsbildung und Schaffung von De-facto-Standards. Die Besetzung mit Anbietervertretern, Beratern, Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten und Vertretern der Finanzverwaltung soll eine ganzheitliche Sichtweise sicherstellen.

Durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen, Fachtagungen, Roadshows und die gezielte Beantwortung von individuellen Fragestellungen sollen die VOI-Mitglieder und Interessenten bezüglich der Klärung rechtlicher Fragestellungen unterstützt werden.

Disclaimer

Die dargestellten Ausführungen sind ohne Gewähr und sollen Ihnen die Probleme in groben Zügen überblicksweise und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Detailgenauigkeit näher bringen.

Der Fokus liegt auf den Gegebenheiten, die für die Bundesrepublik Deutschland gelten. Die Ausführungen sind branchenunabhängig und gehen nicht auf besondere Regelungen ein.

Die vorliegenden Ausführungen sind nicht geeignet, Einzelheiten der jeweiligen gesetzlichen Regelungen und alle Aspekte der angesprochenen Themen zu beleuchten und ersetzen nicht die rechtliche und steuerliche Beratung im Einzelfall.

Vor geschäftlichen Entscheidungen setzen Sie sich bitte mit Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt in Verbindung. Die gesetzlichen Regelungen können sich seit Erscheinen dieses Textes geändert haben.

Elektronische Rechnung künftig einfacher

Die Bundesregierung hat am 2. Februar 2011 einen Entwurf für ein Steuervereinfachungsgesetz beschlossen, in dem auch weitgehende Änderungen zur elektronischen Rechnung aus umsatzsteuerlicher Sicht enthalten sind. Ab 01.07.2011 sollen auf Basis des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 Rechnungen auch ohne Verwendung der bislang geforderten elektronischen Signatur oder des EDI-Verfahrens zum Vorsteuerabzug berechtigen. Voraussetzung ist allerdings ein innerbetriebliches Kontrollverfahren mit Prüfpfad, zu dem auch ein aktuell veröffentlichter Frage-Antwort-Katalog (vom 18.04.2011, IV D 2 – S 7287-a/09/10004) des Bundesfinanzministeriums Stellung bezieht.

In Bezug auf die künftige Anerkennung elektronischer Rechnungen bringt es die mitgelieferte Gesetzesbegründung zu § 14 Abs. 1 UStG auf den Punkt: „Selbst die Übermittlung als schlichte E-Mail ohne Signatur würde ausreichen“. Das Ergebnis: rund 4 Milliarden Euro Entlastung für die Unternehmen, so der Nationale Normenkontrollrat.

Das Competence Center „Steuern und Recht“, als Organ des VOI e.V., begrüßt diese Änderungen, da es eine Vereinfachung für die Unternehmen im Rahmen der Rechnungsverarbeitung bringt, die mit DMS-Technologie für elektronische Rechnungsprüfung und elektronische Archivierung unterstützt werden kann.

Gleichstellung von Papierrechnung und elektronischer Rechnung

Durch die Zielsetzung der umsatzsteuerlichen Gleichstellung von Papier- und elektronischen Rechnungen soll künftig die elektronische Übermittlung von Rechnungen ohne die Verwendung einer elektronischen Signatur oder des EDI-Verfahrens möglich sein, etwa als reine E-Mail, PDF- oder Textdatei. Doch trotz aller Erleichterungen, auch nach der neuen Gesetzeslage ist die Authentizität und die Integrität einer Rechnung unverändert zu gewährleisten und zwar unabhängig davon, ob es sich um Papier- oder elektronische Rechnungen handelt. Echtheit der Herkunft bedeutet auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 UStG die Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers. Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass die nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Angaben nicht geändert wurden. Hier geht es also um die Rechnungsinhalte, die über § 14 Abs. 4 UStG für den Vorsteuerabzug erforderlich sind.

In Anlehnung an die Änderung der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie vom 13. Juli 2010 führt der Gesetzentwurf weiter aus, dass jeder Unternehmer (auch für elektronisch übermittelte Rechnungen) selbst festzulegen hat, in welcher Weise Integrität und Authentizität zu gewährleisten sind. Und zukünftig kann dies durch jegliche innerbetriebliche Steuerungsverfahren erreicht werden, anhand derer ein verlässlicher Prüfpfad zwischen einer Rechnung und einer Warenlieferung oder einer erbrachten Dienstleistung geschaffen wird.

Der deutsche Steuergesetzgeber nimmt erfreulicherweise Abstand vom eher unscharfen Begriff der „Steuerungsverfahren“ und stellt stattdessen auf „innerbetriebliche Kontrollverfahren“ ab, die zum Abgleich der Rechnung mit den korrespondierenden Zahlungsverpflichtungen durchgeführt werden. Was damit gemeint ist, liefert die Gesetzesbegründung gleich mit und zählt auf, was viele Unternehmen als klassische Rechnungsprüfung ohnehin tagtäglich durchführen. Folgt man dem Frage-Antwort-Katalog des Bundesfinanzministeriums sind darunter selbst manuelle Verfahren in der einfachsten Form, der Abgleich zwischen Rechnung mit Bestellung/Lieferschein, zu verstehen. Das innerbetriebliche Kontrollverfahren ist demnach ein Verfahren, das der Rechnungsempfänger zum Abgleich der Rechnung mit seiner Zahlungsverpflichtung einsetzt. Dabei mag es durchaus sein, dass Ein-Mann-Betriebe dies besser beherrschen als so manches Großunternehmen, bei welchem der Rechnungsprüfungsprozess in mehreren Abteilungen angesiedelt ist und es einer strikten Disziplin und Synchronisierung bedarf.

Anhand folgender Checkliste lassen sich Prüfschritte abbilden, die in ihrer Gesamtheit die Einhaltung der Authentizität und Integrität gewährleisten können:

| |
|---|
| a) Ist der Aussteller der Rechnung bekannt? |
| b) Wurden von diesem Rechnungsaussteller Lieferungen oder Leistungen bestellt und bezogen , und wird somit eine Rechnung erwartet? |
| c) Sind sämtliche Angaben auf der Rechnung (insbesondere USt-ID-Nummer/Steuernummer, Anschriften, Firmierung, Bankverbindung) korrekt ? Können diese Daten fehlerfrei gegen die eigene Stammdatenbank abgeglichen werden? |
| d) Wurde die ausgewiesene Lieferung/Leistung in korrekter Art, Menge und Preis ausgeführt? Lässt sich das mit Lieferscheinen, Wareneingangsbescheinigungen bzw. -daten abgleichen? |
| e) Sind alle gesetzlich geforderten Pflichtangaben auf der Rechnung enthalten? |
| f) Ist die Rechnung rechnerisch korrekt ? |

Dokumentation der Rechnungsprüfung war und ist erforderlich

Stellt man die Frage nach der umsatzsteuerlich konformen Ausgestaltung des Kontrollverfahrens, so muss zunächst festgestellt werden, dass die Forderung nach der Echtheit der Herkunft und der Unversehrtheit des Inhalts nicht nur exklusiv für elektronische Rechnungen, sondern gemäß § 14 Abs. 1 UStG grundsätzlich für alle Rechnungen gilt. Jedes gut organisierte Unternehmen praktiziert bereits heute eine Rechnungsprüfung für Papierrechnungen und eben genau dieses Prüfverfahren kann auch bei der elektronischen Variante den Vorgaben der Finanzverwaltung gerecht werden, vorausgesetzt die geforderten Rechnungsprüfkriterien werden auch tatsächlich abgefragt.

Für Unsicherheit sorgt die Gesetzesbegründung dahin gehend, dass die Regelung für den Unternehmer zu keiner zusätzlichen Verpflichtung zur Dokumentation des Kontrollverfahrens führen soll. Sollten die Kontrollverfahren im Unternehmen bereits existieren und sie für elektronisch übermittelte Rechnungen gleichermaßen gelten, mag dies zutreffend sein. Fehlende oder unzureichende Dokumentationen sollten jedoch spätestens mit dieser Neuregelung ergänzt und überarbeitet werden. Schließlich hat der Unternehmer im Betriebsprüfungsfall Jahre später darzulegen, wie die für den Vorsteuerabzug geforderte Rechnungsprüfung vorgenommen wurde. Und fordern nicht gerade die GoBS¹, deren Anwendbarkeit außer Zweifel stehen dürfte, neben entsprechenden Kontrollen gerade auch deren Dokumentation?

Gerade weil der Rückgriff auf rein technische Verfahren als Nachweis fehlt, muss ein vergleichbarer Weg gefunden werden, um zu dokumentieren, dass der Rechnungsempfänger seinen Pflichten zur Überprüfung einer Rechnung und mithin den Vorgaben an ein innerbetriebliches Kontrollverfahren nachgekommen ist. Ohnehin ist die Frage der Dokumentation des Kontrollverfahrens nicht der Neuordnung der elektronischen Rechnung, sondern vielmehr den „Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung“ (bzw. den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme) geschuldet. Die hier geforderte Verfahrensdokumentation ist Pflichtbestandteil eines jeden Geschäftsprozesses im Unternehmen.

Hier kann dem Steuerpflichtigen nur dringend empfohlen werden, den Prüfprozess hinreichend zu dokumentieren, denn wie sonst soll dem Betriebsprüfer später dargelegt werden, welche innerbetrieblichen Kontrollverfahren seinerzeit implementiert waren? Hard- oder Softwarewechsel, die inzwischen an der Tagesordnung sind, ganz zu schweigen von personellen Veränderungen, sollten für den Unternehmer hinreichende Motivation sein, seine Verfahren stets zeitnah zu dokumentieren

¹Grundsätze ordnungsgemäßer IT-gestützter Buchführungssysteme. Die GoBS wurden von der AWW Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung erarbeitet und mit einem BMF-Begleitschreiben am 7. November 1995 veröffentlicht (IV A 8 - S 0316 - 52/95- BStBl 1995 I S. 738).

und diese Verfahrensbeschreibung aktuell zu halten. Neben der Dokumentation des Verfahrens an sich wird dringend empfohlen, entsprechende Nachweise zu führen, dass die Kontrollverfahren auch tatsächlich so gelebt werden und wurden. Hinweise für die Inhalte einer Verfahrensdokumentation hat der VOI e.V. für DMS-Umgebungen in einigen Werken thematisiert. Hier hilft ein Blick auf die Website www.voi.de.

Wem die Erleichterungen als zu riskant erscheinen und nach etablierten Wegen sucht, den elektronischen Rechnungsversand sicherer abzuwickeln, dem bietet der Gesetzgeber – wenngleich nur beispielhaft – nach wie vor die bislang zulässigen Verfahren „Qualifizierte elektronische Signatur“ und „EDI-Verfahren“ an. Diese exemplarische Nennung stellt ein Angebot an die Unternehmer dar, an den bislang gebräuchlichen Verfahren festzuhalten und ihren Rechnungsempfängern maximale Sicherheit zu bieten. Was bereits in der Vergangenheit galt, ist auch hier weiter gültig, auch diese Verfahren sind selbstverständlich zu dokumentieren.

Elektronische Rechnungen erlauben die Automatisierung von Prozessen

Mit der elektronischen Übertragung von Rechnungen rückt eine andere Anforderung in den Vordergrund: Wenn eine Rechnung schon als Dokument elektronisch in das Unternehmen kommt, warum dann nicht auch die Rechnungsdaten in einer Form, die maschinell weiterverarbeitet werden kann? Eine Rechnungslesungs-Anwendung an eine PDF-Datei anzusetzen ist nicht sinnvoll, wenn der Rechnungsaussteller die Rechnungsdaten auch in strukturierter Form liefern kann. Hier stellt sich dann die Frage der Standardisierung, damit nicht mehr mit jedem Lieferanten separate Festlegungen getroffen werden müssen.

XBRL (eXtensible Business Reporting Language) ist ein auf XML basierter Standard, mit dem elektronische Dokumente im Bereich der Finanzberichterstattung erstellt werden. Es werden Datenfelder und Inhaltsvorgaben definiert. Fokus ist die elektronische Lieferung von Bilanzdaten (E-Bilanz), was ab dem Jahre 2012 Pflicht für deutsche Unternehmen wird. Für Kopf- und Positionsdaten einer Rechnung sind bei XBRL bislang keine Spezifikationen vorhanden, doch haben sich andere Gremien hierüber bereits Gedanken gemacht und entsprechende Spezifikationen ausgearbeitet. Hier einige Beispiele:

| Spezifikation | Beschreibung |
|------------------------------------|---|
| OpenTrans (Invoice) | Elektronischer Standard für die System-zu-System-Kommunikation von Handelsgeschäften. Ein wesentliches Element sind Rechnungen. Der Standard hat eine überschaubare Komplexität und in Deutschland (auch bei Dienstleistern) eine gute Verbreitung. International konnte er sich aber bisher nicht etablieren. |
| Commerce XML (cXML) | cXML ist ein Datenaustauschformat, das unter der Federführung von Ariba Inc. aus den USA entwickelt wurde. Darüber hinaus haben sich Unternehmen wie Microsoft oder der eBusiness-Softwarehersteller Poet der Entwicklung des Standards angeschlossen. |
| XML Common Business Library (xCBL) | xCBL steht für XML Common Business Library und wurde 1997 von der Firma Veo Systems unter dem Namen CBL entwickelt. |
| SwissDIGIN | Die Initiative swissDIGIN (swiss Digital Invoice) hat zum Ziel, den elektronischen Rechnungsaustausch zwischen Unternehmen in der Schweiz zu fördern. |
| Cross Industry Invoice (CII) | Dieser von der EU und dem UN/CEFACT Forum empfohlene XML-Standard versucht eine branchenübergreifende Festlegung und ist damit sehr komplex. Ob die EU-Empfehlung ausreicht, damit die Anbieter diesen Standard generell implementieren, bleibt abzuwarten. Dienstleister werden CII vermutlich weitestgehend unterstützen. |

In die obige Tabelle ließ sich leider eine Vielzahl weiterer XML-Standards auflisten. Zunächst ist es somit weiterhin erforderlich, mit den Geschäftspartnern einen Abgleich der unterstützten Standards

vorzunehmen oder diese Aufgabe, inkl. evtl. notwendiger Konvertierungen von einem Dienstleister durchführen zu lassen. Hier wäre ein technischer Standard sinnvoll, der seitens des Gesetzgebers bzw. des Bundesministeriums der Finanzen als Empfehlung gegeben wird und welcher dem künftigen elektronischen Rechnungsversand in Deutschland zu Grunde zu legen ist. Eine derartige Standardisierung würde einen Mehrwert bei allen beteiligten Parteien darstellen. Die Wirtschaft könnte auf einen Standard zurückgreifen, der neben der erhofften Rechtssicherheit auch Verarbeitungsvorteile bringt.

Rechnungen würden vollautomatisiert und gesetzeskonform erstellt werden, ebenso würden bei Rechnungseingang die Inhalte einer Rechnung vollautomatisch in die jeweilige Buchhaltungssoftware übernommen werden können. Schnittstellenprobleme vor allem durch manuelle Bearbeitungsschritte würden beseitigt, und die Akzeptanz könnte erhöht werden. Damit gingen eine Reduzierung von Papierrechnungen und damit erhebliche Kosteneinsparungen einher. Die Finanzverwaltung könnte auf Grundlage des Beschreibungsstandards die automatisierten Prüfmöglichkeiten erheblich verbessern und damit den befürchteten Betrugsszenarien im Rahmen des elektronischen Rechnungsversandes entgegenwirken. Gleichzeitig ließen sich hierdurch die Prüfungszeiten entsprechend reduzieren. Über einen Standard und die damit einhergehende Förderung des elektronischen Rechnungsversandes lassen sich weitere Einsparungspotentiale und die Reduzierung von Bürokratiekosten und damit einen hohen Zielerreichungsgrad für die Politik erreichen.

Elektronische Rechnung bedeutet elektronische Aufbewahrung

Obwohl bereits der Normenkontrollrat die Aufbewahrungsvorgaben von Rechnungen mit den damit verbundenen hohen Bürokratiekosten angeprangert hat, gelten dennoch unabhängig vom Verfahren die bisherigen Aufbewahrungsvorschriften für alle elektronischen Rechnungen unverändert fort. Auf der Grundlage der GoBS im Zusammenhang mit den GDPdU hat die Speicherung der elektronischen Rechnungen in elektronischer Form zu erfolgen. Ein schlichter Ausdruck einer elektronischen Rechnung, bspw. einer E-Mail, genügt diesen Vorgaben nicht. Darüber hinaus muss festgehalten werden, dass der Steuergesetzgeber originär elektronische Dokumente auch elektronisch prüfen möchte. Dies wird spätestens dadurch deutlich, dass der Steuerverwaltung künftig bereits im Rahmen der Umsatzsteuer-Nachschaufung der Zugriff auf Daten und insbesondere auch auf elektronische Rechnungen gewährt werden soll, die Nutzung der hierfür im Unternehmen installierten Datenverarbeitungssysteme inbegriffen.

Somit gelten für elektronische Rechnungen die Aufbewahrungs- und Ordnungsmäßigkeitsanforderungen der GoBS:

| Anforderung GoBS / HGB | Umsetzung Buchhaltungssoftware | Umsetzung elektronische Archivierung |
|-----------------------------------|---|---|
| Vollständigkeit | <ul style="list-style-type: none"> - Lückenlose Erfassung bei der Kontierung - Laufende Nummernkreise | <ul style="list-style-type: none"> - Vollständige Übergabe an das Archivsystem - Lückenlose Erfassung beim Scannen - Transaktionskontrolle bei technischen Prozessen |
| Richtigkeit | <ul style="list-style-type: none"> - Belege und Bücher müssen inhaltlich richtig erfasst werden - Kontierungsgrundsätze | <ul style="list-style-type: none"> - Übereinstimmung mit dem Original - Keine Manipulationen am Dokumenteninhalt - Qualitätssicherung bei manuellen Prozessen |

| Anforderung GoBS / HGB | Umsetzung Buchhaltungssoftware | Umsetzung elektronische Archivierung |
|---------------------------|---|--|
| Zeitgerechtigkeit | <ul style="list-style-type: none"> - Zuordnung zur korrekten Periode - Zeitnahe Buchung | <ul style="list-style-type: none"> - Zeitnahe Erfassung - Datumsfelder - Verwaltung von Aufbewahrungsfristen |
| Ordnung | <ul style="list-style-type: none"> - Zeitliche Ordnung (Journalfunktion) - Sachliche Ordnung (Kontenfunktion) | <ul style="list-style-type: none"> - Ausreichende Indexstrukturen |
| Nachvollziehbarkeit | <ul style="list-style-type: none"> - Belegfunktion - Journalfunktion und Kontenfunktion | <ul style="list-style-type: none"> - Protokollierungs-Funktionen - Verfahrensdokumentation |
| Unveränderbarkeit | <ul style="list-style-type: none"> - Keine Änderung von durchgeführten Buchungen | <ul style="list-style-type: none"> - Änderungen müssen nachvollziehbar sein - Verknüpfung zum Geschäftsvorfall bzw. zur Buchung muss erhalten bleiben. |

Die Aufbewahrung im Dateisystem oder in E-Mail-Ordern erfüllt nur mit erheblichen organisatorischen Ergänzungen die Anforderungen der GoBS. Unveränderbarkeit und Nachvollziehbarkeit können hier nur schwer sichergestellt werden. Ein DMS ist hier eine Alternative.

Leider wurden bei der Formulierung im Gesetzeskommentar die Passagen der GDPdU übernommen, die bereits in der Vergangenheit zu Diskussionen geführt haben: „Danach hat die Speicherung der Inhalts- und Formatierungsdaten der elektronischen Rechnung auf einem Datenträger zu erfolgen, der Änderungen nicht mehr zulässt.“ Das hier der Begriff unveränderbarer „Datenträger“ verwendet wird, suggeriert eine spezielle Speichertechnologie, wie WORM, CD, DVD oder einmal beschreibbare CAS-Lösungen. Dieser Eindruck wird durch den Text im Frage- und Antwort-Katalog noch verstärkt: „Rechnungen können elektronisch als Wiedergaben auf einem Bildträger (z.B. Mikrofilm) oder auf anderen Datenträgern (z.B. CD-Rom oder DVD) aufbewahrt werden, die keine Änderungen mehr zulassen.“

Auch hier wird der Begriff des Datenträgers verwendet, der keine Änderungen zulässt. Das Problem an dieser Formulierung ergibt sich nun daraus, dass diese konkrete technische Anforderung über die Aufbewahrungsanforderungen der AO/HGB und GoBS hinaus geht und hier eine spezielle technische Lösung für elektronische Rechnungen gefordert wird. Heutige Umsetzungsvarianten aus Softwaretechnik oder organisatorischen Regeln wären nach dieser Definition nicht ausreichend. Da der Tenor des Gesetzes die Gleichstellung von Papierrechnung und elektronischer Rechnung ist, müsste dies eigentlich auch für die Aufbewahrung gelten und somit GoBS-konforme Umgebungen für die Rechnungsarchivierung ausreichend sein. Es bleibt zu hoffen, dass bis zur finalen Verabschiedung des Gesetzes diese Passage entsprechend angepasst wird.

Umsatzsteuer-Nachschau erfordert kurzfristige Reaktionen beim Datenzugriff

Im Rahmen des geplanten Steuervereinfachungsgesetzes 2011 macht der Steuergesetzgeber auch nochmals klar, dass er originär elektronische Dokumente auch elektronisch prüfen möchte. Dies wird dadurch deutlich, dass der Steuerverwaltung künftig bereits im Rahmen der sog. Umsatzsteuer-Nachschau der Zugriff auf Daten und insbesondere auch auf elektronische Rechnungen gewährt werden soll, die Nutzung der hierfür im Unternehmen installierten Datenverarbeitungssysteme inbegriffen. Von dieser gesetzgeberischen Randnotiz zur Änderung der Umsatzsteuer-Nachschau geht eine nicht unerhebliche Folgewirkung für die Unternehmen aus, die im § 27b Abs. 2 UStG ergänzt

werden sollen. Während der Datenzugriff nach § 147 Abs. 6 AO bislang der steuerlichen Außenprüfung vorbehalten war, soll dieser nun künftig auch im Rahmen der unangekündigten Umsatzsteuer-Nachschaу möglich sein. Damit entfällt für die Unternehmen jegliche Vorlaufzeit – etwa zum Einrichten entsprechender Prüferberechtigungen – und der Datenzugriff muss ad hoc zur Verfügung stehen.

Zusammenfassung

Für das Competence Center „Steuern und Recht“ stellen sich die geplanten Änderungen zusammenfassend wie folgt dar:

- Der elektronische Rechnungsaustausch wird deutlich einfacher für die Unternehmen.
- Standardisierte Austauschverfahren von Rechnungsdaten gewinnen an Bedeutung, Beleglesung von Papierrechnungen und die qualifizierte elektronische Signatur verlieren ggf. an Bedeutung.
- Die elektronische Aufbewahrung von elektronischen Rechnungen bleibt Pflicht.
- An den Prüfungsprozess werden grundsätzlich keine neuen Anforderungen gestellt. Ein Rechnungsprüfungs-Workflow, der heute schon in Unternehmen für gescannte Papierrechnungen wirksam implementiert und gelebt wird, kann auch für elektronische Rechnungen genutzt werden. Dabei kommt der Dokumentation des Prüfungsverfahrens, als auch dem Nachweis, dass das Verfahren regelmäßig angewandt wird, eine zunehmende Bedeutung zu (Verfahrensdokumentation und IKS).
- Empfehlung eines Mindest-Beschreibungsstandards für elektronische Rechnungen schafft Mehrwert bei allen Beteiligten.
- Änderungen zur Umsatzsteuer-Nachschaу erhöhen „GDPdU-Druck“ auf die Unternehmen.